



Gemeindeamt Kleblach-Lind
A-9753 LIND im Drautal
Bezirk Spittal an der Drau
Tel.: 04768/217 FX 217-4
E-Mail: kleblach-lind@ktn.gde.at
Homepage: www.kleblach-lind.at

Zahl: 817/0/2019

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Gemeindefriedhof Kleblach - Lind.

Gemäß § 26 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG), LGBl. Nr. 61/1971, in der Fassung LGBl Nr. 61/2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleblach-Lind mit Beschluss des Gemeinderates vom 19. Dezember 2019, Zahl: 817/0/2019, folgende Friedhofsordnung festgesetzt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Besitzverhältnisse

- (1) Der Gemeindefriedhof Kleblach-Lind wurde von der Gemeinde Kleblach-Lind errichtet und ist ihr Eigentum.
- (2) Der Friedhof besteht aus dem Grundstück Nr. 47/1, EZ 374 KG 73409 Lind. Er hat ein Ausmaß von 2.152 m². Innerhalb der eingefriedeten Friedhofsanlage befindet sich südöstlich des Haupteinganges ein mit einer Hinweistafel gekennzeichnete Platz für Friedhofsabfälle.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung des Gemeindefriedhofes obliegt dem Gemeindeamt Kleblach-Lind. Dieses hat für einen geordneten Betrieb des Gemeindefriedhofes und für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen, Straßen und Wege, zu sorgen.

§ 3 Beerdigung

- (1) Der Gemeindefriedhof dient zur Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Leichenasche.
- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Ordnung. Der Gemeindefriedhof kann aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise der Benützung entzogen werden.

- (3) Im Falle der Auflassung des Gemeindefriedhofes ist die Gemeinde berechtigt, auch schon vor Ablauf der Benutzungsdauer der Gräber, den Friedhof außer Betrieb zu setzen und die Einstellung der Bestattung anzuordnen. In diesem Falle endet das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt der Auflassung des Gemeindefriedhofes ohne Leistung einer Rückvergütung.

§ 4

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Gemeindefriedhof ist bis auf Widerruf jederzeit für den Besuch zugänglich. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhofsanlagen oder einzelner Teile derselben aus bestimmten Gründen vorübergehend untersagen.
- (2) Die Besucher des Gemeindefriedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Verwaltung und deren Aufsichtsorganen ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht den Gemeindefriedhof betreten.
- (3) Verboten ist jedes, die Würde und den Frieden des Ortes störende Verhalten, insbesondere
- a) das Mitnehmen von Tieren;
 - b) das Rauchen und Lärmen;
 - c) das Ablegen von Abraum, außerhalb des hierfür vorgesehenen Platzes;
 - d) unbefugtes Abpflücken von Blumen und Pflanzen, sowie unberechtigtes Wegnehmen von Kränzen und anderen auf den Gräbern befindlichen Gegenständen;
 - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit die Friedhofsverwaltung nicht zustimmt;
 - f) das Verteilen von Druckschriften;
 - g) das Feilbieten von Waren aller Art.

§ 5

Vornahme gewerblicher Arbeiten an Grabstätten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch eine schriftliche Bestätigung des Grabinhabers nachzuweisen.
- (2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer Arbeiten das Befahren der Wege nur mit geeigneten Fahrgeräten und nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet, wobei auf etwa in Gang befindliche Beisetzungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen ist. Sie haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle auf eigene Kosten zu entfernen.

II. Gräberordnung

§ 6 Arten der Gräber

Der Gemeindefriedhof wird planmäßig angelegt und eingeteilt in Gräberfelder für:

- a) Reihengräber
- b) Einzel- und Familiengräber
- c) Kindergräber

Epitaphien und Mausoleen unterliegen besonderen Vereinbarungen und können nur nach Maßgabe des vorhandenen Raumes bewilligt und errichtet werden.

§ 7 Reihengräber

- (1) In den Reihengrabfeldern werden in der Reihenfolge, wie die Anmeldungen erfolgen, beigesetzt.
- (2) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. In jedes Reihengrab kommt nur ein Sarg. Bei Reihengräbern dürfen nur weiche Holzsärgе verwendet werden, welche jedoch mit Hartholz furnieren versehen sein können.
- (3) Einfriedungen sind bei Reihengräbern unstatthaft.
- (4) Die Maße der Reihengräber ergeben sich aus dem bei der Friedhofsverwaltung aufliegenden Plan.

§ 8 Einzel- und Familiengräber

Die Maße der Einzel- und Familiengräber richten sich ebenfalls nach dem bei der Friedhofsverwaltung aufliegenden Plan.

Es können auch mehrere nebeneinander liegende Einzelgräber erworben und einheitlich ausgestattet werden. Einzel- und Familiengräber können in der Regel nur auf einem bereits eröffneten Leichenfeld erworben werden, ohne dass jedoch die Einhaltung einer Reihenfolge notwendig ist.

§ 9 Kindergräber

Für Kindergräber gelten die Bestimmungen der §§ 7 und 8 sinngemäß.

§ 10 Bestattung in Einzel- und Familiengräbern

- (1) In den Einzel- und Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten;
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder;
 - c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (3) In einem Einzel- und Familiengrab darf innerhalb der Nutzungszeit von 10 Jahren höchstens eine zweite Beisetzung übereinander stattfinden, und auch diese nur dann, wenn vorher die zuerst beigesetzte Leiche unter die gesetzliche Sanitätsgrenze von 40 cm tiefer gelegt wurde, wobei das Nutzungsrecht bei der zweiten Beisetzung, von dem Ende des ursprünglichen Nutzungsrechtes an gerechnet, auf weitere 10 Jahre erneuert werden muss. Diese Ruhefrist verkürzt sich bei Kindern im Alter bis zu 6 Jahren auf 5 Jahre.

§ 11 Urnengrabstätten

- (1) Für Urnenbeisetzungen stehen sämtliche Arten von Grabstätten mit Ausnahme der unbelegten Reihengräber zur Verfügung. Die Beisetzung ist oberirdisch und unterirdisch gestattet.
- (2) Die Art und Ausgestaltung der oberirdischen Beisetzungen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die unterirdische Beisetzung erfolgt in der Regel in einer Tiefe von 0,65 Meter.
- (3) Soweit es die Größe der Urnen zulässt, dürfen auf dem Quadratmeter gerechnet, insgesamt vier Urnen von Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.
- (4) Als Reihengrabstellen werden Urnengrabstätten zur Beisetzung von nur einer Urne abgegeben.
- (5) Über die Anlegung umfangreicher Urnenplätze, mit denen gleichzeitig die Errichtung besonderer Bauwerke verbunden ist, können mit den Erwerbern Sonderverträge abgeschlossen werden.

§ 12 Ausmaß der Gräber

Die Reihengräber sind 2,25 Meter lang, 1,25 Meter breit und bei einfachem Belage 1,80 Meter, bei doppeltem Belage (Schachtgrab) 2,20 Meter tief.
Die Tiefe der Einzel- und Familiengräber ist mit Rücksicht auf die Fundierung der Denkmäler mit 2,20 Meter zu bemessen.

§ 13

Bestimmungen über die Ersichtlichmachung

Alle Grabstätten werden plangemäß mit fortlaufenden Nummern verzeichnet. Die Friedhofsverwaltung hat sämtliche Erd- und Urnenbestattungen in Gräberbüchern bzw. Urnenlisten mit den fortlaufenden Sargmarken und Urnennummern einzutragen. Zum raschen Auffinden der Grabstätten ist eine Namenskartei zu führen. Die zeichnerischen Unterlagen, wie Gesamtplan, Belegungspläne usw., sind zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

III.

Nutzungsrecht

§ 14

Erwerb und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Das Recht auf eine Grabstätte wird durch Erlag der tarifmäßigen Gebühr auf die im Tarif ersichtliche Dauer erworben. Die Erwerbung ist in einem von der Friedhofsverwaltung zu führenden Gräberbuch einzutragen. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Bestätigung. Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden und ist unveräußerlich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf diejenige Person über, zu deren Gunsten eine letztwillige Verfügung bezüglich dieses Nutzungsrechtes vorliegt, wobei Verfügungen zu Gunsten von mehr als einer Person ungültig sind.
- (3) In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden Ehegatten, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, auf ein eheliches Kind, § 681 ABGB, über. Verwandten entfernteren Grades steht auf Grund der gesetzlichen Erbfolge kein Anspruch auf die Grabstätte zu.
- (4) Unter mehreren Kindern hat das Kind der ersten Generation, von den Enkelkindern bei Gleichheit des Grades, das höhere Alter den Vorzug.

§ 15

Erlöschen und Erneuerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt:
 - a) an den Einzel- und Familiengräbern nach zehn Jahren;
 - b) an den Reihengräbern nach zehn Jahren;
 - c) Die Ruhefrist verkürzt sich bei Kindern bis zu sechs Jahren auf fünf Jahre.
- (2) Der Verzicht auf die Grabstätte vor Ablauf der Nutzungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.
- (3) Dasselbe gilt für Urnengräber.
- (4) Das Nutzungsrecht bei Einzel- und Familiengräbern, sowie bei Reihengräbern ist von der Friedhofsverwaltung gegen erneuten Erlag der jeweiligen Gebühren auf zehn Jahre zu verlängern, bzw. Kindergräbern auf weitere fünf Jahre. Die Berechtigten haben rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit um Verlängerung anzusuchen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten kann

die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Zuvor soll durch öffentliche Bekanntmachung und durch Anschlag an der Friedhofstafel darauf hingewiesen werden. Darüber hinaus hat die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten oder den namhaft gemachten Vertreter aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist um eine Verlängerung anzusuchen.

- (5) Soweit keine andere Vorsorge getroffen wurde, verbleiben Leichen- und Aschenreste nach dem Erlöschen von Nutzungsrechten grundsätzlich an Ort und Stelle. Bei der Neuvergabe von Grabstätten ist auf den Zerfall von beigesetzten Leichen oder Aschenresten Bedacht zu nehmen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen und dieselben in einer Urnensammelstelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen.
- (6) Die Gemeinde Kleblach-Lind verpflichtet sich, bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage darauf Bedacht zu nehmen, dass Leichen- und Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen können und somit keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage notwendig wird.
- (7) Im Falle des Erlöschens des Rechtes zur Verwendung der Bestattungsanlage verpflichtet sich die Friedhofsverwaltung dazu, Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen. Bei der Wahl der Bestattungsanlage ist auf die Interessen der Angehörigen Bedacht zu nehmen.

§ 16

Entzug des Nutzungsrechtes bei Vernachlässigung der Grabstätte

Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör trotz zweimaliger Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder gepflegt werden. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer öffentlichen Kundmachung durch Anschlag an der Friedhofstafel bzw. an der Amtstafel.

IV.

Bestattungsvorschriften

§ 17

Bestattungs- und Beisetzungszeremonien

Die Friedhofsverwaltung hat die Abhaltung von Trauerzeremonien und die den verschiedenen Konfessionen entsprechenden religiösen Gebräuche ohne Unterschied der Rasse oder Religion zu dulden und deren klaglose Abwicklung zu unterstützen.

Zeremonien, die mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar sind, sowie jedes der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen sind verboten.

§ 18

Exhumierungen

- (1) Abgesehen von den auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften angeordneten Exhumierungen bedarf jede Enterdigung von Leichen, Leichenteilen oder

Leichenresten der schriftlichen Bewilligung des Bürgermeisters. Antragsberechtigt ist, wer ein Interesse an der Enterdigung glaubhaft macht.

- (2) Die Bewilligung ist nur zum Zwecke der Umbettung, der Feuerbestattung oder aus sonstigen wichtigen Gründen und nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen für die Bewilligung sind durch Auflagen sicherzustellen.

§ 19

Errichtung, Gestaltung und Erhaltung der Grabmäler

- (1) Alle Gräber müssen spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch angelegt und laufend gepflegt werden.
- (2) Um ein geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen der Friedhofsanlage zu wahren und eine gegenseitige Beeinträchtigung der Denkmäler und Grabanlagen zu vermeiden, ist die Gesamtanlage und die Raumeinteilung in einem genehmigten Plan festgelegt. Hierbei können bestimmte Grabfelder nur für größere und kleinere Grabmäler vorgesehen werden.
- (3) Auch für die einheitliche gärtnerische Gestaltung von bestimmten Grabfeldern, können besondere Bestimmungen erlassen werden. Auf diese Bestimmungen sind die Parteien bei der Wahl ihres Grabes hinzuweisen.

§ 20

Denkmalsgenehmigung und Grabmalkommission

- (1) Die Neuerrichtung von Denkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, sowie die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, und jede Veränderung an solchen, sind genehmigungspflichtig. Das Ansuchen um Genehmigung ist unter Anschluss eines Planes in dreifacher Ausfertigung im Maßstabe 1 : 10 bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Diese hat das Ansuchen dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Auf Verlangen sind in besonderen Fällen auch Pläne in einem größeren Maßstabe oder Modelle vorzulegen.
- (3) Es kann auch um Bewilligung von Grabdenkmälern angesucht werden, die auf Vorrat hergestellt werden.
- (4) Die Pläne haben zu enthalten:
Den Namen des Friedhofes, das Gräberfeld, die Reihe, die Grabnummer, den Namen und den Wohnort des Nutzungsberechtigten, den für das Denkmal gewählten Werkstoff, Farbe, Art der Bearbeitung (auch Oberflächenbehandlung), Anordnung, Form und Farbe der Inschrift und etwa zu pflanzende Bäume und Sträucher. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- (5) Ohne Zustimmung errichtete oder der Zustimmung nicht entsprechende bauliche oder gärtnerische Anlagen, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 21 Art der Denkmäler

- (1) In den einzelnen Gräberfeldern müssen die Denkmäler unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung errichtet werden. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen, material- und werkgerecht, geschmacklich einwandfrei und dauerhaft sein.
- (2) Bei gesondert liegenden größeren Familiengrabstätten und Gräbergruppen kann die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der Grabmalkommission für Denkmäler und Denkmalgruppen, aus Gründen der Gesamtwirkung des Friedhofes von Fall zu Fall besondere Anordnungen hinsichtlich Größe, Form und Werkstoff und auch hinsichtlich der Anpflanzung der Gräber treffen.
Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu erhalten sind, dürfen ohne Zustimmung der Grabmalkommission weder entfernt noch abgeändert werden.
- (3) Bei Gräbern an Hauptwegen, Schmuckplätzen und vor Umfassungsbecken müssen die Denkmäler höheren schönheitlichen Anforderungen entsprechen und im Material dem Erfordernis einer ruhigen Wirkung des Gesamtbildes zusagen.
- (4) Nicht zu gestatten sind:
 - a) Grabmäler aus gegossener Zementmasse, nachgeahmtes Mauerwerk und jegliche andere Imitation, Tropfstein, grellweiße Steine, steinerne, hölzerne oder metallene Einfassungen können nur dann genehmigt werden, wenn sie in ihrer Art einen organischen Teil des Grabmales darstellen und den Gesamteindruck des Friedhofes nicht stören.
 - b) Farblich allzu auffällige Betonwerksteine.
 - c) Zement als aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck, sowie Porzellan oder Gipsfiguren, Glasplatten und schablonenhafte Dutzendware.
 - d) Inschriften, Texte, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

§ 22 Ausführung der Grabmäler

- (1) Denkzeichen auf freien Gräbern dürfen in der Regel folgende Maßnahme nicht überschreiten:
 - a) Stehende Grabmäler bei Kindergrabstätten 0,70 Meter hoch,
 - b) Grabmäler auf Reihen, Einzel und Familiengräbern sollen in der Regel nicht höher als 1,20 Meter sein. Ausnahmen genehmigt die Grabmalkommission.
- (2) Bei Errichtung einer Anlage hat der ausführende Unternehmer bzw. dessen Beauftragter die mit dem Zustimmungsvermerk versehene Zeichnung bei sich zu führen.
Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen oder wurde es ohne Zustimmung errichtet, so kann es auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 23 Gestaltung der Grabanlagen

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt werden.
- (2) Die Grabhügel dürfen eine Höhe von 12 cm nicht überschreiten, sind an der Oberfläche vollständig flach und haben die ganze Fläche des Grabes zu bedecken. Die Fläche des Grabes kann mit niederen Blumen und Gewächsen bepflanzt werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die angrenzenden Gehsteige und die benachbarten Gräber nicht stören. Alle Pflanzen, die eine mehr als einjährige Lebensdauer haben, dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden. Eine Bepflanzung darf nur in einem Abstand von 30 cm an die bereits bestehenden Hecken vorgenommen werden.
- (4) Die bei den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder Bäume und Sträucher anordnen. Lediglich die gärtnerische Saisonbepflanzung unterliegt, soweit nicht Sonderbestimmungen entgegenstehen, nicht der Zustimmungspflicht. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Das Aufstellen hässlicher Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen an Grabstellen ist verboten.

§ 24 Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist berechtigt und verpflichtet, das Grab in einem guten und gefälligen Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabdenkmäler dürfen, außer zum Zweck der Ausbesserung oder Erneuerung, während der Dauer des Nutzungsrechtes nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Ist das Nutzungsrecht an einer Grabstelle abgelaufen, dann hat der bisherige Inhaber der Grabstelle das Denkmal auf eigene Kosten zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb von 6 Monaten, vom Verfallstage an gerechnet, nicht nach, dann kann die Friedhofsverwaltung über das Denkmal verfügen.
- (4) Grabdenkmäler, die vor Ablauf der Nutzungsdauer baufällig werden, ohne dass der Nutzungsberechtigte rechtzeitig für die Instandsetzung Sorge trägt, können nach ergebnisloser Aufforderung (§ 14) von der Friedhofsverwaltung ohne Haftung für allfällige Beschädigungen abgetragen und entfernt werden. Sie gehen nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Entfernung oder Abtragung an gerechnet, in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über, falls sie nicht vorher vom Eigentümer gegen Bezahlung der angelaufenen Kosten angefordert werden.

V.
Schlussbestimmungen

- (1) Für die Erhebung der Gebühren ist die behördlich genehmigte Gebührenordnung maßgebend.
- (2) Gegen eine Entscheidung der Friedhofsverwaltung steht den Parteien die Berufung an den Gemeindevorstand, die binnen 4 Wochen, vom Tage der Verständigung an gerechnet, schriftlich oder telegraphisch einzubringen ist, offen.
- (3) Durch diese Friedhofsordnung werden die Vorschriften des Sanitätsgesetzes und andere gesetzliche Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 29 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl. Nr. 61/1971, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.
- (5) Ausgenommen von der Anwendung der Friedhofsordnung sind Priesteraufbahrungen und Priesterbegräbnisse.

§ 25
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2009, Zahl: 817/0/2009, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Manfred Fleißner

Zur Abfrage im Internet freigegeben am: 20.12.2019